

Planerische Erweiterung AirportPark FMO

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 08.04.2020

Erstellt im Auftrag:

phb Planungsbüro Hahm



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG	
Adresse	Niederlassung Bochum	
	Ehrenfeldstr. 34	
	44789 Bochum	
Kontakt	T +49.234.95383-0	
	F +49.234.9536353	
	bochum@fsumwelt.de	
	www.froelich-sporbeck.de	
Projekt		
Projekt-Nr.	NW-191053	
Status	Endbericht	
Version	01	
Datum	08.04.2020	
Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologie M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr. sc.agr. M.Sc. Biologie
	Tobias Habermann	M.Sc. Raumplanung
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Methodik	6
4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
4.1	Lebensraumpotenzial	7
5	Datengrundlagen	9
5.1	Messtischblattabfrage des LANUV	9
5.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	11
5.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	11
5.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90.13 „Hermes“ – 18. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Greven – Artenschutzprüfung (Stufe II) (FROELICH & SPORBECK 2018)	12
5.5	Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben der beiden Hofstellen an der Hüttruper Heide	14
5.5.1	Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines ehemaligen Bauernhofes“ Hüttruper Heide 106, Greven (RURALE 2018A)	14
5.5.2	Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines ehemaligen Bauernhofes“ Hüttruper Heide 100, Greven (RURALE 2018B)	16
6	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	18
7	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	19
7.1	Beschreibung des Vorhabens	19
7.2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	19
7.3	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	19
8	Fazit	21
	Literatur und Quellen	22



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Angaben des LANUV (2019A) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 3812-3	9
Tab. 2	nachgewiesene Fledermaus- und Vogelarten in 2017 / 2018	13
Tab. 3:	zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Plangebiet des Bebauungsplanes (Quelle: tim-online 2.0)	3
Abb. 2	Untersuchungsraum (Quelle: tim-online 2.0)	7
Abb. 3	Obstbaum an Hofstelle	8
Abb. 4	ehemalige Gartenparzelle mit Sichtschutzpflanzungen	8
Abb. 5	Ackerflächen im Untersuchungsraum	8
Abb. 6	naturnah gestalteter Gewässerabschnitt	8
Abb. 7	Lage des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 90.13 „Hermes“	12



1 Anlass und Aufgabenstellung

Vorgelagert zum Flughafen Münster-Osnabrück ist die Erweiterung des bestehenden AirportPark FMO vorgesehen. Hier soll für die erste Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zeitgleich soll auch der gültige Flächennutzungsplan, im Parallelverfahren, geändert werden.

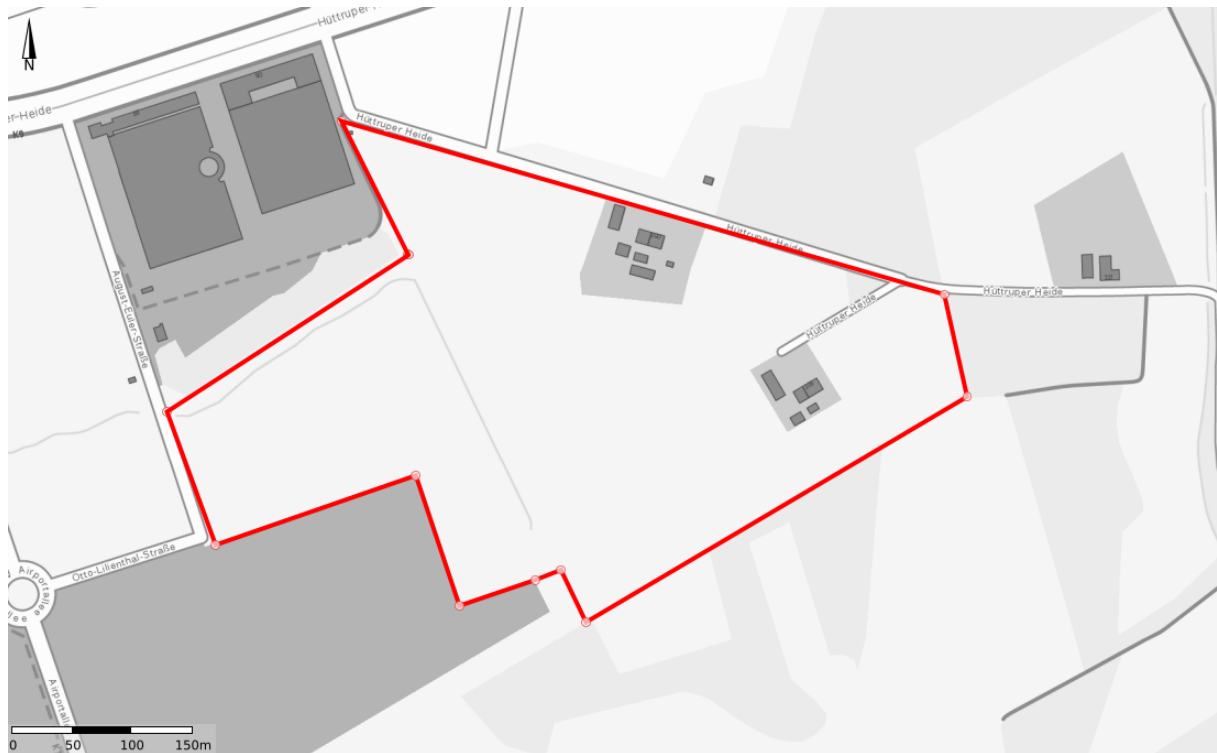


Abb. 1 Plangebiet des Bebauungsplanes (Quelle: tim-online 2.0)

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.



2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet.



3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.



4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum, der deckungsgleich mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes ist (siehe Abb. 2), befindet sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Greven und umfasst ca. 15 ha.



Abb. 2 Untersuchungsraum (Quelle: tim-online 2.0)

Nördlich des Untersuchungsraumes befindet sich der Flughafen Münster/Osnabrück. Direkt westlich angrenzend befindet sich ein Logistikzentrum inkl. Versickerungsbecken. Der Untersuchungsraum wird durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die beiden Hoflagen wurden bereits aufgegeben und die Gebäude abgerissen. Lediglich die ehemals hofnahen Obstbäume sind noch vorhanden.

4.1 Lebensraumpotenzial

Im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstyperfassung wurde der Untersuchungsraum im November 2019 begangen, um ebenfalls das Lebensraumpotenzial für die möglicherweise vorkommenden Arten ermitteln zu können.

Der Untersuchungsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Die offenen Acker- und Grünlandflächen stellen potenzielle Brutstandorte für offenlandbewohnende Vogelarten dar. Das Hermes-Logistikzentrum sowie die vorhandenen Straßen stellen Störquellen dar, die ein Vorkommen von lärmempfindlichen Arten sowie von Arten die empfindlich auf optische Störungen reagieren unwahrscheinlich macht. Außerdem können die Freiflächen als Nahrungs- und Jagdhabitat für Groß- und Greifvögel sowie für die vorkommenden Brutvogelarten als Bruthabitat genutzt werden.

Im Norden des Untersuchungsraumes, sowie am Ost- und Südrand des Logistikzentrums befinden sich Grabenstrukturen. Die teilweise neu angelegten Gewässerstrukturen wurden naturnah gestaltet und sind von jungen Gehölzaufwüchsen gesäumt. Die Gehölzaufwüchse stellen potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten dar und können von verschiedenen Vogelarten



als Sitzwarten genutzt werden. Die naturnahen Gewässerabschnitte können ein Lebensraumpotenzial für Amphibien besitzen.

An den ehemaligen Hofstellen und deren Gartenstrukturen sind heterogene Gehölzbestände zu finden. Hier sind u. a. Obstgehölze und Einzelbäume höheren Alters zu finden. Diese stellen potenzielle Brutstandorte für höhlenbrütende Vogelarten dar und können potenzielle Quartiere (Tagesquartier) für Fledermäuse sein. Entlang der Straßen und Grundstücksgrenzen sind abschnittsweise Nadelgehölze sowie Birken und Hybridpappeln zu finden, die teilweise als Sichtschutz gepflanzt wurden. Sie können als Leitlinien von strukturgebundenen Fledermausarten genutzt werden und potenzielle Brutstandorte für gehölzbrütende Vogelarten sein.

Die ehemaligen Hofstellen sind nicht mehr bewohnt, die Gebäude wurden bereits abgerissen, so dass kein Lebensraumpotenzial für gebäudebewohnende Fledermaus- oder Vogelarten besteht.



Abb. 3 Obstbaum an Hofstelle



Abb. 4 ehemalige Gartenparzelle mit Sichtschutzpflanzungen



Abb. 5 Ackerflächen im Untersuchungsraum



Abb. 6 naturnah gestalteter Gewässerabschnitt



5 Datengrundlagen

5.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 3812 (Ladbergen), 3. Quadrant (Südwest)) herangezogen (Tab. 1). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtlich Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 4).

Tab. 1: Angaben des LANUV (2019A) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 3812-3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Säugetiere				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast- und Winter- vorkommen	G	Keine Habitateignung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rast- und Winter- vorkommen	S	Keine Habitategnung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitategnung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rast- und Winter- vorkommen	U	Keine Habitategnung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek	Vorkommen möglich
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	Keine Habitategnung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitategnung
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast- und Winter- vorkommen	G	Keine Habitategnung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	vorhanden	G	Keine Habitategnung
Legende:				
EHZ = Erhaltungszustand				
Region: ATL (atlantische biogeographische Region in NRW)				
G = günstig U = unzureichend S = schlecht				
Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv				



5.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf ein Vorkommen des Austernfischers (*Haematopus ostralegus*) sowie des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*). Die Nachweise stammen aus dem Jahr 2006 und werden flächig angegeben.

Auf der angrenzenden Freifläche wurde im Jahr 2005 eine Uferschnepfe (*Limosa limosa*) nachgewiesen. Im Jahr 2006 konnten auf dieser Fläche mehrere Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) festgestellt werden.

5.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 13.12.2019):

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Biologische Station Kreis Steinfurt
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Steinfurt
- Nabu Naturschutzstation Münsterland
- Naturschutzbund (NABU) Kreisverband Steinfurt e.V.

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 17.01.2020 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- NABU Naturschutzstation Münsterland (Fr. Dr. Linnemann, via Email am 08.01.2020)
*„[...] da wir überwiegend für den Kreis Warendorf und das Stadtgebiet Münster als Biologische Station zuständig sind, liegen uns zu dem von Ihnen angefragten Gebiet **keine Daten** vor. [...]“*
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt (Fr. Jedrzejek, via Email am 10.01.2020)
*„[...]Bei uns liegen die aktuellsten Kartierungsdaten nicht vor. Unsere Daten sind aus dem Jahr 2017 oder älter und sind meines Wissens Ihrem Büro auch schon bekannt. 2019 hat die Biologische Station Kreis Steinfurt dort neue Kartierungen ausgewählter Vogelarten durchgeführt. Daher bitte ich Sie, sich an die Biostation zur Abfrage dieser Daten zu wenden [...]. Darüber hinaus wurde im Zuge der Abrisse der beiden Hofstellen artenschutzrechtliche Gebäudekontrollen (Büro Rurale, Nordwalde) durchgeführt. Hierzu werden derzeit Flächen für CEF-Maßnahmen für zwei Brutpaare **Gartenrotschwanz** sowie **Fledermäuse** gesucht. Die Maßnahmen für ein **Schleiereulen**-Brutpaar sind bereits umgesetzt. [...]“*



5.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90.13 „Hermes“ – 18. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Greven – Artenschutzprüfung (Stufe II) (FROELICH & SPORBECK 2018)

Südlich der geplanten Erweiterung des AirportPark FMO, sollten mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90.13 „Hermes“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein Logistikzentrum zu entwickeln. Für dieses Vorhaben wurde im Jahr 2018 eine vertiefende Artenschutzprüfung (FROELICH & SPORBECK, 2018) durchgeführt.

Von der Planung war der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 80.1 „AirportPark FMO“ - 1. Änderung sowie ein bisher unbeplanter Bereich betroffen, der sich an den bestehenden Bebauungsplan östlich angliederte (siehe Abb. 7). Es war vorgesehen, die gesamte Fläche künftig als Logistikzentrum zu nutzen.

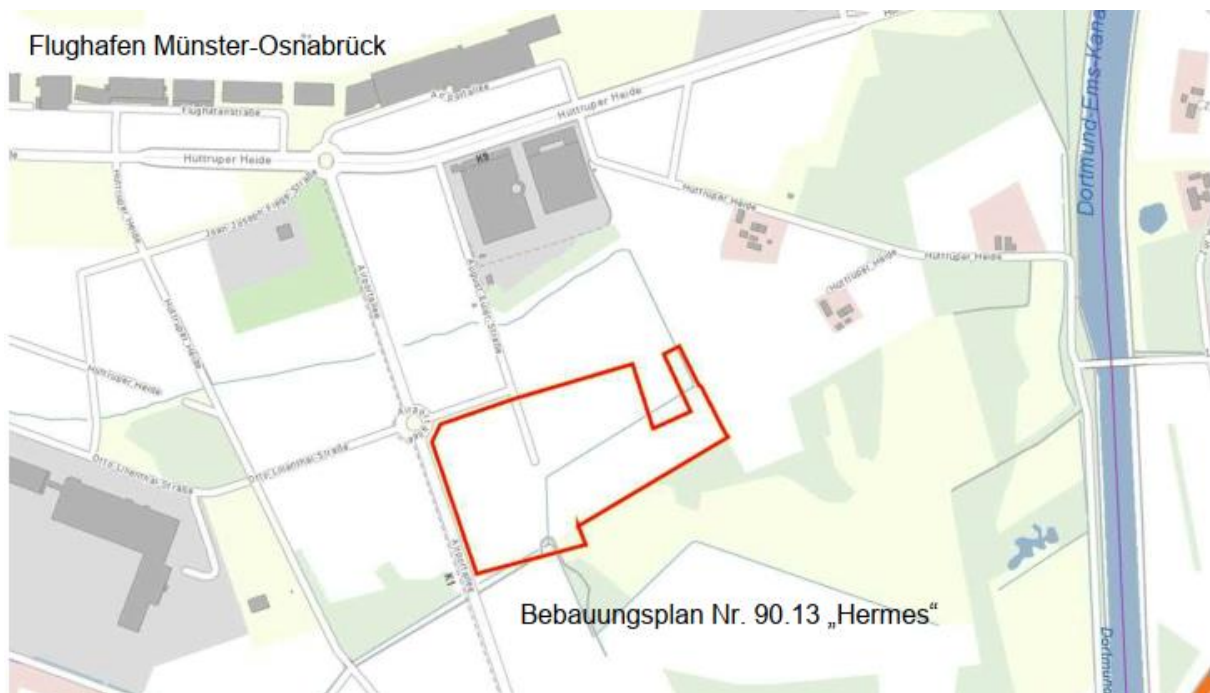


Abb. 7 Lage des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 90.13 „Hermes“

Im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wurde ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten sowie europäischen Vogelarten geprüft und eine Betroffenheit durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Art-für-Art geprüft.

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurden neben der Auswertung des Messischblattquadrantens 3812/3 (LANUV 2019A) sowie einer Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (via Email am 31.08.2017) auch faunistische Erhebungen der für die Artengruppen Fledermäuse (durch Froelich & Sporbeck) und Vögel (durch die Biologische Station Kreis Steinfurt) durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in Anlehnung an die Methodenvorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLUKNV 2017). Die Erfassung der Avifauna erfolgte im



Rahmen einer Revierkartierung nach den Methodenvorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Die nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten werden in Tab. 2 dargestellt.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 90.13 „Hermes“ wurde von den nachgewiesenen Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Hierbei orientierten sich die Arten hauptsächlich an den bestehenden Gehölzstrukturen sowie den vorhandenen Straßen und nutzten diese als Flugstraßen.

Als Brutvögel wurden u.a. Kiebitz und Feldlerche sowie ein Gartenrotschwanzpaar im Plangebiet nachgewiesen. Der Große Brachvogel wurde als Nahrungsgast festgestellt.

Tab. 2 nachgewiesene Fledermaus- und Vogelarten in 2017 / 2018

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	FFH-RL / VSRL	Status
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	IV	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	*	*	IV	
Gattung <i>Myotis</i>	<i>Myotis spec.</i>			IV	
Gattung <i>Pipistrellus</i>	<i>Pipistrellus spec.</i>			IV	
Vögel					
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*		(B)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	*	2		Bu
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*		Bu
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		Bv
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	V	2		Bv
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	2		Ng
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*		Bu
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	3		Ng
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	3		Ng
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		Bv
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		Ng
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2S		Bu
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*		Ng
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V S		Ng
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*		Ng
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		Ng
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		Bv



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	FFH-RL / VSRL	Status
----------------	-------------------------	------	--------	---------------	--------

Legende:

Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2009) /
Rote Liste der Brutvögel Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
RL NRW Rote Liste Säugetiere Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011) /
Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNBERG et al. 2016)

Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet
3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste
R = durch extreme Seltenheit gefährdet
S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen
** = mit Sicherheit ungefährdet * = ungefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- = nicht bewertet k. A. = keine Angaben

FFH-RL Arten nach FFH-Richtlinien Anhänge
II: für diese Art sind Schutzgebiete auszuweisen
IV: streng geschützte Art

VSRL Arten nach Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Status: Status im Untersuchungsgebiet:

Bv = Brutvogel im Gebiet Bu = Brutvogel in der Umgebung
(B) = Brutverdacht Dz = Durchzügler
Ng = Nahrungsgast Gv = Gastvogel / Rastvogel
Unklar = Status im Gebiet unklar

Durch faunistische Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel konnten planungsrelevante Arten beider Artengruppen nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung eines Erfüllens von Verbotstatbeständen wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie CEF-Maßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen standen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungsversagenden oder zulassungshemmenden Hindernisse entgegen.

5.5 Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben der beiden Hofstellen an der Hüttruper Heide

Zur Vorbereitung der geplanten östlichen Erweiterung des AirportPark FMO wurden die beiden Hofstellen an der Hüttruper Heide (Haus Nr. 100 und 106) bereits abgerissen. Zusätzlich sind die vorhandenen Gartenstrukturen noch zu roden. Die vorgelegten Artenschutzprüfungen (RURALE 2018 A,B) berücksichtigen den Abbruch der Hofstellen sowie die Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen.

Insgesamt werden im Zuge der Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten Ausgleichsmaßnahmen für zwei Brutpaare des **Gartenrotschwanzes**, sowie eine **Schleiereule** und für **Zwergfledermäuse** notwendig.

5.5.1 Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines ehemaligen Bauernhofes“ Hüttruper Heide 106, Greven (RURALE 2018A)

Vorbereitend zu den geplanten Erweiterungen und einem zu erstellenden Bebauungsplan wurden Grundstücke und die ehemalige Hüttruper Heide 106 durch die AirportPark FMO GmbH erworben. Die Hofstelle bestand aus Haupthaus und mehreren Nebengebäuden die noch Hinweise auf die



ehemalige landwirtschaftliche Nutzung gaben. Die Gebäude gaben kaum Hinweise auf vorgezogene Abbrucharbeiten und befanden sich einem gut erhaltenen Zustand.

Aufgrund der späten Jahreszeit lagen die Erfassungszeitpunkte für viele Arten bereits außerhalb der empfohlenen bzw. erweiterten Erfassungszeiträume gemäß LANUV (2017). Deshalb wurde zudem das Vorkommenpotenzial auch von solchen Arten eingeschätzt, die als Zug- oder Strichvögel ihre Sommerquartiere an der Hofstelle bereits verlassen haben. Auch von Fledermäusen, die sich bereits auf dem Weg in die Winterquartiere (i. d. R. bis 50 km Entfernung) befinden, soll das Habitatpotenzial abgeschätzt werden (potenziell vorkommende Arten).

Im Rahmen der tageszeitlichen Erfassungen wurden keine planungsrelevanten Reptilien- oder Fledermausarten nachgewiesen. Lediglich der Mäusebussard konnte als planungsrelevante Vogelart überfliegend festgestellt werden. Im ehemaligen Holzlagerschuppen wurde ein Nistkasten für Schleiereulen entdeckt, der jedoch unbewohnt und in einem guten Zustand ist. Ein Besatz des Nistkastens ist nicht anzunehmen, da ein Besatz seit mindestens drei Jahren nicht festgestellt wurde.

Aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung der Biologischen Station Steinfurt im Rahmen des Programmes „Leitbetriebe-Biodiversität“ der Landwirtschaftskammer NRW aus dem Jahr 2017 ist das Vorkommen eines **Gartenrotschwanz**-Brutpaares bekannt. Der Gartenrotschwanz ist sehr reviertreu, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch im Jahr 2018 das Revier durch besetzt war. Aufgrund der späten Erfassungen ist es wahrscheinlich, dass der Gartenrotschwanz bereits auf dem Weg zu seinem Überwinterungsgebiet in Afrika war (Beginn der Zugzeit: Ende September). Ein Vorkommen wird demnach angenommen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie Lebensraumansprüche der im Messtischblattquadranten genannten Arten ist außerdem ein Vorkommen von **Zwergfledermäusen** anzunehmen.

Um Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten an den Hofstellen zu vermeiden oder auszugleichen werden die nachfolgenden Maßnahmen für die festgestellten (potenziell) vorkommenden Arten als notwendig erforderlich.

Zwergfledermaus

Durch die Anlage von Spalten oder Hohlräumen als Hangplätze sollen Quartierverluste ausgeglichen werden. Für das zu ersetzende Quartier an der Hofstelle sollten mindestens fünf neue Quartiereangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen werden. Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Eignung des Ersatzes eines Spaltenquartiers durch die Schaffung eines neuen Spaltenquartiers wird allgemein als hoch angesehen. Nach dem Abbruch der Hofstelle im Winter sollten die neuen Quartierangebote bis zum Ende des Winters (Ende Februar) des kommenden Jahres zur Nutzung bereit stehen.

Gartenrotschwanz

Die Neuanlage oder Optimierung einer Streuobstwiese oder sonstigen mageren, baumbestandenen Grünlandes soll zum Erhalt der lokalen Population beitragen. Alternativ zur Anlage oder Aufwertung baumbestandenen Grünlandes ist ein Nutzungsverzicht oder die Auflichtung von (Kiefern-) Wäldern oder die Strukturierung von Waldrändern mit Saum möglich. Spätestens mit



Entscheidung zur Rodung der Gehölze ist ein alternativer Revierstandort für den Gartenrotschwanz anzugeben.

Mithilfe dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

5.5.2 Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines ehemaligen Bauernhofes“ Hüttruper Heide 100, Greven (RURALE 2018B)

Vorbereitend zu den geplanten Erweiterungen und einem zu erstellenden Bebauungsplan wurden Grundstücke und die ehemalige Hüttruper Heide 100 durch die AirportPark FMO GmbH erworben. Die Hofstelle bestand aus Haupthaus und mehreren Nebengebäuden die noch Hinweise auf die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung gaben. Die Gebäude gaben kaum Hinweise auf vorgezogene Abbrucharbeiten und befanden sich einem gut erhaltenen Zustand.

Aufgrund der späten Jahreszeit lagen die Erfassungszeitpunkte für viele Arten bereits außerhalb der empfohlenen bzw. erweiterten Erfassungszeiträume gemäß LANUV (2017). Deshalb wurde zudem das Vorkommenpotenzial auch von solchen Arten eingeschätzt, die als Zug- oder Strichvögel ihre Sommerquartiere an der Hofstelle bereits verlassen haben. Auch von Fledermäusen, die sich bereits auf dem Weg in die Winterquartiere (i. d. R. bis 50 km Entfernung) befinden, soll das Habitatpotenzial abgeschätzt werden (potenziell vorkommende Arten).

Im Rahmen der tageszeitlichen Erfassungen wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten nachgewiesen. Lediglich der Kleinspecht konnte als planungsrelevante Vogelart bei der Nahrungssuche festgestellt werden. Im Rahmen der Nachtbegehung, zur Erfassung von Fledermäusen wurde die Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus jagend nachgewiesen. Spaltenquartiere konnten an den Hofstellen nicht festgestellt werden, vorsorglich wird jedoch von einem Verlust beim Abriss der Gebäude ausgegangen.

Aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung der Biologischen Station Steinfurt im Rahmen des Programmes „Leitbetriebe-Biodiversität“ der Landwirtschaftskammer NRW aus dem Jahr 2017 ist das Vorkommen eines **Gartenrotschwanz**-Brutpaares bekannt. Der Gartenrotschwanz ist sehr reviertreu, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch im Jahr 2018 das Revier durch besetzt war. Aufgrund der späten Erfassungen ist es wahrscheinlich, dass der Gartenrotschwanz bereits auf dem Weg zu seinem Überwinterungsgebiet in Afrika war (Beginn der Zugzeit: Ende September). Ein Vorkommen wird demnach angenommen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie Lebensraumansprüche der im Messtischblattquadranten genannten Arten ist außerdem ein Vorkommen von **Schleiereule**, **Bluthänfling** und **Waldohreule** anzunehmen.

Für Bluthänfling und Waldohreule ist anzunehmen, dass lediglich ein kleiner Teil ihrer Nahrungshabitate verloren gehen und im Umfeld alternative Nahrungshabitate in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Eine Ruhestätte der Schleiereule ist an der Hofstelle anzunehmen, da das alte Stallgebäude seinem weit geöffneten Giebel gute Voraussetzungen bietet. Die Art ist sehr reviertreu, sodass beim Abbruch des Gebäudes eine Ruhestätte verloren gehen würde.



Um Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten an den Hofstellen zu vermeiden oder auszugleichen werden die nachfolgenden Maßnahmen für die festgestellten (potenziell) vorkommenden Arten als notwendig erforderlich.

Zwergfledermaus

Durch die Anlage von Spalten oder Hohlräumen als Hangplätze sollen Quartierverluste ausgeglichen werden. Für das zu ersetzende Quartier an der Hofstelle sollen mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen werden. Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Eignung des Ersatzes eines Spaltenquartiers durch die Schaffung eines neuen Spaltenquartiers wird allgemein als hoch angesehen. Nach dem Abbruch der Hofstelle im Winter sollten die neuen Quartierangebote bis zum Ende des Winters (Ende Februar) des kommenden Jahres zur Nutzung bereit stehen.

Gartenrotschwanz

Die Neuanlage oder Optimierung einer Streuobstwiese oder sonstigen mageren, baumbestandenen Grünlandes soll zum Erhalt der lokalen Population beitragen. Alternativ zur Anlage oder Aufwertung baumbestandenen Grünlandes ist ein Nutzungsverzicht oder die Auflichtung von (Kiefern-) Wäldern oder die Strukturierung von Waldrändern mit Saum möglich. Spätestens mit Entscheidung zur Rodung der Gehölze ist ein alternativer Revierstandort für den Gartenrotschwanz anzugeben.

Schleiereule

Für den Erhalt der vorhandenen, hohen Qualität der Nistmöglichkeiten an der Hofstelle sollte das Angebot an Nistmöglichkeiten verbessert werden. An einer benachbarten Hofstelle besteht in der alten Hofscheune eine geeignete Möglichkeit zum Anbringen eines Nistkastens. Das Habitatpotential wird als hoch angesehen. Der Nistkasten soll im Winter in der Scheune sachgerecht angebracht werden.

Mithilfe dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.



6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 5 (Datengrundlage) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum.

Tab. 3: zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nahrungshabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungshabitat
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nahrungshabitat
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungshabitat
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nahrungshabitat
Habicht	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungshabitat
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nahrungshabitat
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen, Brutparasit
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungshabitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nahrungshabitat
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungshabitat
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungshabitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nahrungshabitat



7 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Südlich des Flughafens Münster-Osnabrück ist die Erweiterung des bestehenden AirportPark FMO vorgesehen. Im Rahmen der ersten Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dieser soll die Ansiedlung neuer Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie weitere, nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen planungsrechtlich sichern.

7.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb,
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen und Lagerflächen
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (u.a. durch Versiegelung und Veränderung der Oberflächengestalt),
- betriebsbedingte akustische und visuelle Störwirkungen.

7.3 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Fledermäuse gelten im allgemeinen als störungsunempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen. Die vorkommenden Fledermausarten gelten zudem als unempfindlich gegenüber Lichtimmissionen. Der Untersuchungsraum ist teilweise bereits durch anthropogene Störwirkungen vorbelastet, die durch das angrenzende Hermes-Logistikzentrum verursacht werden. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen, so dass eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht vorliegt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

An den vorhandenen Baumbeständen wurde kein Quartierpotenzial (RURALE 2018 A,B) für baumbewohnenden Fledermausarten nachgewiesen. Die Hofstellen stellen potenzielle Quartiere dar, die jedoch im Rahmen der Abbrucharbeiten ausgeglichen werden (RURALE 2018 A,B). Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Potenzielle Jagdhabitats sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden. Durch eine Überbauung würden diese dauerhaft verloren gehen, jedoch stehen im Umfeld des Untersuchungsraumes in ausreichendem Umfang gleichartige Strukturen zur Verfügung die als Jagdhabitats genutzt werden können. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.



Eine baubedingte Tötung/ Verletzung von Individuen kann im Rahmen der Rodung ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Untersuchungsraum ist bereits durch anthropogene Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen), ausgehend vom Hermes-Logistikzentrum und den umliegenden Zufahrtsstraßen, vorbelastet. Neue betriebsbedingte Störwirkungen ähneln den bereits vorhandenen, sodass diese nicht zu einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population führen. Baubedingte Störwirkungen sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Der Untersuchungsraum ist durch Offenlandbereiche und kleinteilige Gehölzstrukturen geprägt, die potenzielle Niststandorte für Brutvogelarten darstellen. Durch die bestehende Kulissenwirkung des Hermes-Logistikzentrum und die vorhandenen Störwirkungen der umliegenden Verkehrsinfrastruktur ist ein Vorkommen von Offenlandbrutvogelarten auszuschließen. Geeignete Nistmöglichkeiten in den Gehölzbeständen an den Hofstellen sind für den Gartenrotschwanz vorhanden (RURALE 2018 A,B). Diese werden bereits im Rahmen der Abbruchgenehmigungen der Hofstellen Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist eine baubedingte Tötung und Verletzung von gehölz- und offenlandbrütenden Vogelarten in ihren Nestern nicht auszuschließen. Dies macht eine **Bauzeitenregelung** notwendig.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen erfolgt die notwendige Beseitigung von Gehölzen (d. h. Fällung/ Abschneiden und Abtransport) und die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (März bis September). Demnach dürfen Gehölze und Strukturen die als Brutstandorte geeignet sind nur in der Zeit vom **01. Oktober bis zum 29. Februar** entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. möglich, wenn vorab, mithilfe einer **ökologischen Baubegleitung**, festgestellt wurde, dass im Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet. Hierfür ist im Vorfeld (max. 10 Tage) eine Begehung durchzuführen, um das Vorhandensein von entsprechend brütenden Arten auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Vogelarten unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.



8 Fazit

Südlich des Flughafens Münster-Osnabrück ist die Erweiterung des bestehenden AirportPark FMO vorgesehen. Mithilfe des Bebauungsplanes soll die Ansiedlung neuer Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude sowie von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen ermöglicht werden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. In einem angrenzenden Plangebiet konnten zudem Brutnachweise von Offenlandarten sowie ein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2018). Im Rahmen der Genehmigung des Abbruchs der Hofstellen (RURALE 2018 A,B) im Untersuchungsraum wurde ein Vorkommen von Gartenrotschwanz und Schleiereule sowie die Zwergfledermaus als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für diese Arten wurden ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (RURALE 2018 A,B).

Der Untersuchungsraum ist bereits durch das angrenzende Hermes-Logistikzentrum sowie die Anfahrtsstraßen anthropogen vorbelastet. Neue betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) ähneln den vorhandenen Störwirkungen, sodass eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) für Fledermäuse und Vögel ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene Niststandorte wurden bereits vorgezogen ausgeglichen (RURALE 2018 A,B) im Rahmen der Abbrucharbeiten der Hofstellen. Vorkommen von offenlandbrütenden Arten sind, aufgrund der Kulissenwirkung des Hermes-Logistikzentrums sowie der vorhandenen Anfahrtsstraßen nicht anzunehmen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ist auszuschließen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine baubedingte Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) von Vögeln in ihren Nestern unter Berücksichtigung der **Bauzeitenregelung** auszuschließen.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ist unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung nicht erforderlich. Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Sachverhalte entgegen.



Literatur und Quellen

BNatSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

FROELICH & SPORBECK (2018)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90.13 „Hermes“ – 18. Änderung des Flächennutzungsplan Stadt Greven, Artenschutzprüfung (Stufe II). Bochum.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2017)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, (Az.: III-4 – 615.17.03.13). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser & STERNA Kranenburg: S. Sudmann & BÖF Kassel: W. Herzog. Schlussbericht, Stand: 09.03.2017.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben, vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV). Düsseldorf.



RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RURALE 2018A

Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines ehemaligen Bauernhofes“ Hüttruper Heide 106, Greven. Im Auftrag von: Airportpark GmbH, Bearbeitung durch: RURALE, Innovative Umweltplanung, Stand: 2018, Nordwalde.

RURALE 2018B

Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines alten Bauernhofes“ Hüttruper Heide 100, Greven. Im Auftrag von: Airportpark GmbH, Bearbeitung durch: RURALE, Innovative Umweltplanung, Stand: 2018, Nordwalde.

